

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE  
Postfach 54 01 37 | 01311 Dresden

Arbeitskreis Gentechnik-Freies Metzingen/Ernstal  
Herrn Albert Mages  
Wehrstraße 13  
72555 Metzingen-Neuhausen

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Uwe Mildner

**Durchwahl**  
Telefon +49 35242 631-7300  
Telefax +49 351 451 2610  
701

uwe.mildner@  
smul.sachsen.de\*

**Ihr Zeichen**

Ihre Nachricht vom

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
73-8231.90

**Nossen,**  
2. März 2012

## **Ihr Schreiben an Herrn Staatsminister Frank Kupfer - Saatgutproben und Umgang mit gentechnisch verunreinigtem Saatgut**

Sehr geehrter Herr Mages,

vielen Dank für Ihr Schreiben zum Umgang mit Saatgut, das gentechnisch veränderte Bestandteile enthält. Herr Staatsminister Kupfer, hat uns als das im Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zuständige Fachreferat, beauftragt, Ihre Fragen zu beantworten.

Im Freistaat Sachsen ist ein jährlich fortgeschriebenes Konzept zur Durchführung des Monitorings von Saatgut auf Anteile an gentechnisch veränderten Organismen (GVO) die Grundlage für die Überwachungstätigkeit. Dieses Konzept folgt der Einschätzung des Auftretens von GVO Bestandteilen und legt darauf basierend die Stichproben fest.

1. Von welchen Pflanzen werden Sie das Saatgut testen lassen?  
In Sachsen werden Proben aus Winterraps-, Körnermais-, Silomais, Soja- und Senfsaatgut sowie aus Kartoffelpflanzgut auf GVO Anteile untersucht.
2. Wann werden Saatgutproben auf Verunreinigungen von GVO getestet und bis wann sind diese Tests abgeschlossen?  
Saatgutproben zur Untersuchung auf GVO-Anteile werden vom Beginn der Bereitstellung des jeweiligen Saatgutes bis unmittelbar vor der Aussaat gezogen und untersucht. Entsprechend der Konzeption zum Monitoring von Saatgut auf Anteile an gentechnisch veränderten Organismen im Freistaat Sachsen sollen die Untersuchungsergebnisse vor der geplanten Aussaat vorliegen.
3. Wie viele Saatgutproben werden Sie testen lassen?
  - a. Die geplante Probenanzahl richtet sich nach der Menge des eingesetzten, bzw. aufbereiteten und anerkannten Saatgutes und der Wahrscheinlichkeit des Auftretens von GVO im Saatgut aufgrund seiner Herkunft.
  - b. Mais 40 Proben, Winterraps 4 Proben, Senf 2 Proben, Sojabohne 2 Proben, Pflanzkartoffeln 3 Proben.

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Landesamt für  
Umwelt, Landwirtschaft und  
Geologie  
Abteilung 7  
Waldheimer Str. 219  
01683 Nossen

[www.sachsen.de](http://www.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit der Buslinie 800  
Haltestelle Zella-Gasthof

\* Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente

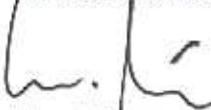
4. Wo können Verbraucher die Ergebnisse des Saatgutmonitorings einsehen?  
Die Ergebnisse des Saatgutmonitorings auf GVO Bestandteile werden rückwirkend auf der Internetseite des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) unter: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/2599.htm> veröffentlicht.
5. Wer wird im Falle von GVO-Verunreinigungen aktiv von Ihrem Ministerium über die Testergebnisse informiert?  
Im Falle der Verunreinigung mit GVO Bestandteilen werden durch das LFULG unverzüglich der Besitzer als auch der Eigentümer des Saatgutes, d. h. der Züchter, der Aufbereiter, der Händler, der Landwirt und das SMUL informiert. Darüber hinaus werden die anderen Bundesländer davon in Kenntnis gesetzt.
6. Wie werden Sie sicherstellen, dass im Falle einer GVO-Verunreinigung das betroffene Saatgut auch tatsächlich aus dem Verkehr gezogen wird?
- Mit GVO Bestandteilen belastetes, im Rahmen des Monitorings erkanntes Saatgut darf in Deutschland nicht zur Aussaat gelangen, sofern dafür keine Genehmigung für den Anbau vorliegt
  - Der jeweilige Inverkehrbringer (Saatzuchtunternehmen) wird zur Rücknahme des betroffenen Saatgutes aufgefordert. Er hat gegenüber dem LFULG den Nachweis über den Verbleib der betroffenen Saatgutpartie zu erbringen.
  - Es gibt zwei Möglichkeiten:
    - die ordnungsgemäße Entsorgung der betroffenen Saatgutpartie
    - die betroffene Saatgutpartie wird in ein anderes Land außerhalb Deutschlands verbracht, in dem die Aussaat dieses Saatgutes zulässig ist. In diesem Fall wird darüber die zuständige Bundesbehörde (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) und das jeweilige Empfängerland informiert.

Das Saatgutmonitoring auf Anteile von GVO wird in Deutschland länderübergreifend abgestimmt durchgeführt. Jährlich gibt es zum Verfahren, einschließlich der Untersuchungsmethoden Erörterungen, um die neusten Erkenntnisse in die Konzepte einzuarbeiten.

Da es in Deutschland ein aktuelles Anbauverbot für GVO, mit Ausnahme der GVO Kartoffel Amflora, gibt, sind nach unserer Kenntnis alle am Markt agierenden Partner bestrebt, unbeabsichtigte GVO-Bestandteile im Saatgut zu vermeiden.

Allerdings ist es bei den weltweiten Saatgutbewegungen niemals wirklich ausgeschlossen, dass GVO im Spurenbereich enthalten sein können. Deshalb wird das Saatgutmonitoring gezielt und systematisch eingesetzt, um GVO-Bestandteile noch vor der Abgabe des Saatgutes an die Landwirte zu identifizieren.

Mit freundlichem Gruß



Uwe Mildner  
RL